

**Geschäftsordnung des Universitätsrats
der Eberhard Karls Universität Tübingen**

in der vom Universitätsrat am 07.12.2021 verabschiedeten Fassung

Aufgrund von §§ 20, 10 Abs. 8, 8 Abs. 5, Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01. April 2014 (GBl. 2014, S.99) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204) und §§ 1, 4 der Grundordnung der Universität vom 30.06.2015 gibt sich der Universitätsrat die nachstehende Geschäftsordnung:

§ 1 Bezeichnung

Der Aufsichtsrat der Eberhard Karls Universität Tübingen nach § 20 Landeshochschulgesetz (LHG) trägt die Bezeichnung „Universitätsrat“.

§ 2 Vorsitz und Stellvertretung

(1) Die Mitglieder des Universitätsrats wählen eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden aus dem Kreis der externen Mitglieder sowie aus dem Kreis aller Mitglieder eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden. Das an Lebensjahren älteste Mitglied des Universitätsrats leitet diese Wahl. Steht dieses selbst zur Wahl, geht die Wahlleitung auf den / die Nächstsälteste/n über.

(2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein dritter Wahlgang statt, bei mehreren Bewerbern als Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben; in diesem dritten Wahlgang entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.

(3) Die Vorsitzenden werden durch eine Geschäftsstelle unterstützt. § 20 Abs. 10 LHG bleibt unberührt.

(4) Zu Äußerungen in der Öffentlichkeit in Bezug auf die Tätigkeit des Universitätsrates ist ausschließlich die oder der Vorsitzende befugt.

§ 3 Einladungen zu den Sitzungen

(1) Die bzw. der Vorsitzende beruft den Universitätsrat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Gleichzeitig werden die Mitglieder des Rektorats und eine Vertreterin oder ein Vertreter des Wissenschaftsministeriums sowie die Gleichstellungsbeauftragte eingeladen. Die Einladungen sowie die zur Beratung erforderlichen Unterlagen sollen spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin versendet oder anderweitig zur Verfügung gestellt werden. Die elektronische Übermittlung gilt ebenfalls als Schriftform im Sinne dieser Satzung.

(2) Der Universitätsrat ist mindestens dreimal im Studienjahr einzuberufen und immer dann, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder dies verlangt.

(3) Die Tätigkeit als Mitglied im Universitätsrat ist ehrenamtlich. Die externen Universitätsratsmitglieder erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung zuzüglich nachgewiesener Reisekosten nach den allgemeinen Vorgaben des Reisekostenrechts.

§ 4 Tagesordnung

(1) Anträge und die zur Beratung erforderlichen Unterlagen müssen schriftlich oder per Email mindestens drei Wochen vor der Sitzung bei der Geschäftsstelle eingehen, einen konkreten Beschlussantrag und eine Begründung enthalten.

(2) Jedes Mitglied des Universitätsrats sowie die in § 18 LHG genannten Teilnehmer ohne Stimmrecht können verlangen, dass ein von ihnen bezeichneter Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird.

(3) Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung zu Beginn der Sitzung bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(4) Unter dem Punkt „Verschiedenes“ können nur Gegenstände einfacher Art, für die eine Vorbereitung der Mitglieder nicht erforderlich ist, behandelt werden

§ 5 Verhandlungsleitung und Beschlussfassung

(1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sind die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter verhindert, leitet das an Lebensjahren älteste Mitglied die Sitzung.

(2) Der Universitätsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussunfähigkeit muss ausdrücklich festgestellt werden.

(3) Der Universitätsrat sowie die oder der Vorsitzende können Sachverständige zu einzelnen Beratungsgegenständen zuziehen.

(4) Die oder der Vorsitzende formuliert Gegenstand und Reihenfolge der Abstimmung und stellt anschließend das Ergebnis fest. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) In der Regel wird offen abgestimmt. Eine geheime Abstimmung findet nur statt, sofern dies von einem Mitglied beantragt und der Antrag mehrheitlich angenommen wurde.

(6) Beschlüsse über Personalangelegenheiten erfolgen grundsätzlich in geheimer Abstimmung.

§ 6 Antrags- und Rederecht

- (1) Antragsrecht haben die Mitglieder des Universitätsrats und die Mitglieder des Rektorats.
- (2) Gehört ein Antrag nicht zu einem Punkt der Tagesordnung oder nicht zum Aufgabenbereich des Universitätsrats, so hat die oder der Vorsitzende den Antrag zurückzuweisen.
- (3) Rederecht haben neben den in Abs.1 Genannten die Gleichstellungsbeauftragte, die Vertreterin oder der Vertreter des Wissenschaftsministeriums und Personen, die als Sachverständige gemäß § 5 Abs.3 zugezogen worden sind.

§ 7 Umlaufverfahren, Eilentscheidungen

- (1) Der Universitätsrat berät und beschließt in der Regel in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung. Er kann auch im Wege des schriftlichen Verfahrens (Umlaufverfahren) beschließen. In diesem Fall gilt ein Antrag als gebilligt, wenn nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Absendung die Zustimmung verweigert wird; § 5 Abs. 4 gilt entsprechend. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind unzulässig, wenn drei Mitglieder innerhalb der in Satz 3 genannten Frist dem schriftlichen Verfahren gegenüber der oder dem Vorsitzenden schriftlich widersprechen.
- (2) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Universitätsrats aufgeschoben oder im schriftlichen Verfahren entschieden werden kann, entscheidet die oder der Vorsitzende des Universitätsrats an dessen Stelle. Die Gründe für Form und Inhalt der Entscheidung sind den Mitgliedern des Universitätsrats unverzüglich, spätestens aber in der nächsten Sitzung mitzuteilen.
- (3) Die Sitzungen zur Beratung und Beschlussfassung können darüber hinaus nach Entscheidung der oder des Vorsitzenden bei Bedarf ohne physische Präsenz am Sitzungsort in elektronischer Kommunikation stattfinden sowie Beschlüsse in elektronischer Kommunikation gefasst werden. Elektronische Kommunikation in diesem Sinne bedeutet Kommunikation unter Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologien, sofern dafür die technischen, personellen und räumlichen Voraussetzungen unter Beachtung des Datenschutzes vorliegen. Auch Zuschaltungen einzelner Teilnehmerinnen oder Teilnehmer in elektronischer Kommunikation zu Sitzungen mit physischer Präsenz sind in begründeten Fällen im Einvernehmen aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer möglich. Allgemein und speziell für Videokonferenzen und Telefonkonferenzen gelten diese Bestimmungen unter den Voraussetzungen und nach Maßgabe des § 14 dieser Satzung.
- (4) Für Drittmittel und sonstige Einnahmen, die das Rektorat direkt oder indirekt (bspw. durch MitarbeiterInnen der ZV oder dem Rektorat direkt unterstellten Einrichtungen) einwirbt, wird die Annahme durch den Universitätsrat geprüft und erklärt. Einschlägige Regelungen hinsichtlich der Drittmittelannahme, insbesondere die „Verwaltungsvorschrift des Wissenschaftsministeriums zur Annahme und Verwendung von Mitteln Dritter zu §§ 13, 41 und 41a des Landeshochschulgesetzes (Drittmittelrichtlinien - DMRL)“, bleiben unberührt.

§ 8 Öffentlichkeit, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Sitzungen des Universitätsrats sind nicht öffentlich mit der Ausnahme der Angelegenheiten nach § 20 Abs.1 Satz 4 Nr. 1 LHG (Wahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder) und Nr.11 (Erörterung des Jahresberichts des Rektors bzw. der Rektorin sowie der Bericht über die Erfüllung der Aufgaben des Hochschulrats) gemeinsam mit dem Senat). Der Universitätsrat kann in Angelegenheiten des § 20 Abs. 1 LHG die Hochschulöffentlichkeit zulassen, sofern dies aus seiner Mitte heraus bis zur Feststellung der Tagesordnung entsprechend beantragt wurde und der Universitätsrat diesem Antrag in geheimer Abstimmung einstimmig stattgegeben hat. Im Falle einer öffentlichen Sitzung erfolgen Entscheidungen in Personalangelegenheiten immer geheim.
- (2) Sofern eine Sitzung komplett oder in Teilen öffentlich ist, soll dies im Vorfeld über verschiedene Kanäle wie Aushänge, Plakate, Schwarze Bretter bzw. Infoscreens, Universitätshomepage, E-Mail (Universitätsverteiler) und Social-Media-Auftritte entsprechend deutlich gemacht werden.
- (3) Bei Störungen kann der Universitätsrat auf entsprechenden Antrag mit der Stimmenmehrheit den Ausschluss der Hochschulöffentlichkeit beschließen.
- (4) Die an einer Sitzung Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über den Verlauf und die Inhalte der Sitzung sowie über Personalangelegenheiten verpflichtet. Die Verschwiegenheitsverpflichtung besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft fort.
- (5) Rektoratsmitglieder unterliegen im Rahmen einer angemessenen Berichtserstattung keiner Verschwiegenheitspflicht gegenüber dem Universitätsrat.
- (6) Sitzungstermine, Tagesordnungen und wesentliche Beschlüsse werden zeitnah hochschulöffentlich bekannt gegeben.

§ 9 Verfahren bei der Wahl des Rektors und der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder

Die Verfahren zur Wahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder gemäß § 18 LHG und § 2 der GrundO bleiben unberührt. Die die Findungskommission unterstützende Geschäftsstelle ist die Abteilung Universitätsentwicklung und Gremien.

§ 10 Bildung eines Personalausschusses

- 1) Für Entscheidungen über Leistungsbezüge nach § 38 Abs. 1 Nr.3 LBesG wird vom Vorsitzenden ein Personalausschuss gebildet, dem drei externe Aufsichtsratsmitglieder angehören und der vom Vorsitzenden selbst geleitet wird. Der Personalausschuss ist nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 38 Abs. 10 LBesG iVm § 20 Abs. 9 LHG zuständig für
 1. die Festsetzung von Leistungsbezügen nach § 38 Abs. 1 Nr.3 LBesG für die Wahrnehmung von Funktionen im Rektorat,
 2. die Festsetzung von Leistungsbezügen § 38 Abs. 1 Nr.3 LBesG für die Wahrnehmung von Funktionen im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung

durch die Mitglieder der Dekanate. Das Rektorat unterbreitet hierzu Vorschläge; der Ausschuss ist an diese Vorschläge nicht gebunden.

- (2) Soweit die Medizinische Fakultät von Festsetzungen betroffen ist, sind das Dekanat und der Vorstand des Universitätsklinikums vorher zu hören.

§ 11 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Gang der Verhandlungen sind Niederschriften zu fertigen. Sie müssen

- Datum und Ort der Sitzung,
- die Namen der anwesenden und der abwesenden Mitglieder,
- die Gegenstände der Verhandlung,
- die Anträge nebst dem Namen der antragstellenden Person,
- die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse

enthalten. Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden, der Rektorin oder dem Rektor und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen.

- (2) Die Niederschrift wird in der jeweils nächsten Sitzung des Universitätsrats zur Genehmigung vorgelegt.

§ 12 Rechenschaftsbericht

- (1) Der oder die Vorsitzende berichtet jährlich über die Erfüllung der Aufgaben des Universitätsrats in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Senat.

- (2) Der Rechenschaftsbericht stellt insbesondere Informationen über die Aufgaben, Zusammensetzung der Mitglieder sowie die Arbeitsweise dar und enthält insbesondere einen Bericht zu den einzelnen Aufgabenbereichen.

§ 13 Änderung der Geschäftsordnung

Eine Änderung der Geschäftsordnung kann mit Mehrheit der Mitglieder des Universitätsrats beschlossen werden.

§ 14 Videokonferenzen und Telefonkonferenzen

- (1) Videokonferenzen und Telefonkonferenzen können in Notsituationen stattfinden. Als Notsituationen im Sinne von Satz 1 gelten außergewöhnliche Lagen, in denen Präsenzsitzungen wegen Gefahren nicht möglich, verhältnismäßig oder zulässig sind, insbesondere wenn Gesetze oder gerichtliche oder behördliche Entscheidungen ein Zusammentreffen vor Ort verhindern. Die Entscheidung über die Durchführung einer Videokonferenz oder Telefonkonferenz trifft die oder der jeweilige Vorsitzende.

(2) Soweit in diesem Paragraphen keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten die sonstigen Verfahrensvorschriften in Satzungen und Geschäftsordnungen auch für Videokonferenzen und Telefonkonferenzen entsprechend.

(3) Die Einberufung von Videokonferenzen und Telefonkonferenzen soll zusätzlich unter Angabe der Einwahldaten erfolgen, die Einwahldaten müssen jedoch spätestens an dem der Videokonferenz oder Telefonkonferenz vorausgehenden Werktag mitgeteilt werden; die Angabe des Ortes der Sitzung entfällt. Die Einladungen und weiteren Dokumente werden ausschließlich elektronisch übermittelt. Die Auswahl eines geeigneten Systems sowie eines geeigneten Übermittlungsformats obliegt der oder dem Vorsitzenden unter Beachtung sonstiger rechtlicher Vorgaben.

(4) Mit erfolgreicher Herstellung der Verbindung zu dem gewählten System gilt ein Mitglied als anwesend. Eine Verbindung gilt als erfolgreich, wenn die oder der Vorsitzende die Identität des Mitglieds feststellen und sich dieses den anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmern mitteilen kann.

(5) Zusätzlich zu den weiteren Vorgaben zur Verschwiegenheit haben alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer an ihrem jeweiligen Aufenthaltsort sicherzustellen, dass die Videokonferenz oder Telefonkonferenz nicht durch unbefugte Personen mitverfolgt werden kann.

(6) Bei Abstimmungen hat sich die oder der Vorsitzende durch geeignete Maßnahmen zu vergewissern, dass die Beschlussfähigkeit weiterhin vorliegt. Die Abstimmung hat so zu erfolgen, dass das Abstimmungsergebnis zweifelsfrei feststellbar ist und mehrfache Stimmabgaben ausgeschlossen sind; insbesondere kann die oder der Vorsitzende eine namentliche Einzelabstimmung festlegen. Bei Beschlussunfähigkeit aufgrund des Abrisses von Verbindungen soll die oder der Vorsitzende eine angemessene Unterbrechung der Sitzung festlegen, damit sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer wieder mit dem System verbinden können.

(7) Kann in Personalentscheidungen oder aus sonstigen rechtlichen Gründen keine offene Abstimmung erfolgen, ist die Beschlussfassung in einem schriftlichen oder elektronischen Verfahren herbeizuführen, in welchem eine geheime Stimmabgabe gewährleistet ist; die Festlegung des Verfahrens obliegt der oder dem Vorsitzenden. Satz 1 gilt entsprechend für andere Angelegenheiten, in denen eine geheime Abstimmung beantragt wurde. Es besteht insbesondere die Möglichkeit eines Verfahrens entsprechend der Briefwahl.

(8) Absatz 7 findet auf Wahlen in den Gremien einschließlich Kommissionen und Ausschüssen entsprechende Anwendung.

(9) Sind Tagesordnungspunkte ausnahmsweise in öffentlicher Sitzung zu behandeln, kann die Beteiligung der Öffentlichkeit über geeignete elektronische Systeme zur aktuellen Wiedergabe der Videokonferenz oder Telefonkonferenz erfolgen. In diesem Fall ist anzukündigen, dass die öffentliche Sitzung in Form einer Videokonferenz oder Telefonkonferenz durchgeführt wird; die Ankündigung hat eine Erklärung zu enthalten, wie der öffentliche Teil der Videokonferenz oder Telefonkonferenz mitverfolgt werden kann.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 07.12.2020 außer Kraft.

Tübingen, den 07.12.2021

gez. Bernhard Sibold

- Vorsitzender -